

	Name der entgegennehmenden Stelle Gemeinde Trittau	GewA 3 Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55c GewO
	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 01062082	

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)

2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis

3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z.B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)

Angaben zur Person

4 Name	5 Vornamen		
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)			
männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Angabe ☐			
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsdatum	9 Geburtsort und -land	
10 Staatsangehörigkeit(en)			
deutsch ☐ andere: _____			
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	

Angaben zum Betrieb

12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):				
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? ja ☐ nein ☐ nicht bekannt ☐				
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name, Vornamen				

Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

15 Betriebsstätte	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse
17 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse

18 Abgemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden.

19 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben?

ja ☐nein ☐

20 Datum der Betriebsaufgabe

21 Art des abgemeldeten Betriebes

Industrie ☐Handwerk ☐Handel ☐Sonstiges ☐

22 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber

Vollzeit Teilzeit keine ☐

Die Abmeldung wird erstattet für

23 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbstständige Zweigstelle ☐

24 ein Reisegewerbe ☐

Grund der Aufgabe / der Übergabe

25 Vollständige Aufgabe ☐ Verlegung in einen anderen Meldebezirk ☐

26 Wechsel der Rechtsform ☐ Übergang nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) ☐

Gesellschafteraustritt ☐ Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht) ☐

27 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder künftiger Firmenname

28 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

29 Datum

30 Unterschrift

Antragsteller

Fortsetzung - Gewerbe-Abmeldung GewA 3 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

Unterrichtung und Hinweise

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Weitere Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Beschneidung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. (§ 14 Abs. 3 GewO)
Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte unterhalten, haben ihren Namen und/oder ihre Firma und für das stehende Gewerbe auch ihre Anschrift am Eingang des Betriebes anzubringen.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR - Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Kreisordnungsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, das Staatliche Umweltamt, die Eichdirektion Nord, die Arbeitsagentur, den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Zollverwaltungsbehörden, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, das Finanzamt und an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die zu

Fortsetzung - Gewerbe-Abmeldung GewA 3 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Dabei werden - unterstützt durch die elektronische Datenverarbeitung - folgende Informationen übermittelt:

Kreisordnungsbehörde: ohne Feld 33
 Arbeitsagentur: ohne Feld 33, bei An- oder Ummeldung, ohne die Felder 8, 10-16, 18-33 bei Abmeldung
 Industrie- und Handelskammer: ohne die Felder 29,33 bei An-,Um oder Abmeldungen
 Handwerkskammer: ohne Feld 33
 Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord: ohne die Felder 8,10, 27-31, 33
 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Immissionsschutz): ohne die Felder 8,10, 27-31, 33
 Eichdirektion Nord: nur die Felder 1,3,4,11,12,15,17
 Berufsgenossenschaft: ohne die Felder 10,28,30,31,33 bei Abmeldung
 Hauptzollamt FKS (Anhaltspunkte bei Verstößen gegen § 14 Abs.8 Satz 1 Nr. 7 GewO): ohne Feld 33 bei Anmeldung
 Registergericht: ohne die Felder 6-8, 10-13, 18,19,21,22, 27-33
 Finanzamt: ohne die Felder 7,8, 27-31, 33
 Statistisches Landesamt: nur die Felder 1-4, 8,10, 12-14, 15-25, 27,29,32
 Lebensmittelüberwachung: ohne die Felder 8,10, 27-31, 33

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit sie dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.